

§ 29

(1) Die Bestätigung des Projektes ist Voraussetzung für die Aufnahme der Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert in den Investitionsplan bzw. der Vorhaben unter 5 Mill. DM Gesamtwert in den Entwurf des Investitionsplanes. Der Umfang der Investitionen sowie der Bau- und Ausrüstungsanteile ist bei allen Vqrhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert in die Titellisten der Investitionspläne für die gesamte Bauzeit und aufgegliedert nach Jahren aufzunehmen.

(2) Die dadurch in den einzelnen Zweigen und Verantwortungsbereichen jährlich gebundenen Investitionsmittel und Kapazitäten sind in den Anlagen zum Investitionsplan auszuweisen und mit dem jährlichen Volkswirtschaftsplan dem Ministerrat vorzulegen.

§ 30

(1) Die Bestätigung der Titellisten des Investitionsplanes erfolgt bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwertumfang durch den Ministerrat im Zusammenhang mit der Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Aufnahme der Investitionsvorhaben in den Entwurf der Titellisten des Investitionsplanes entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens

bei Vorhaben von 1 bis 5 Mill. DM der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag und in Abstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane bzw. den Räten der Bezirke;

bei Vorhaben von 500 TDM bis 1 Mill. DM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr, bei Vorhaben von 100 TDM bis 1 Mill. DM in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke auf Vorschlag der Leiter der nachgeordneten Organe;

bei Vorhaben unter 500 TDM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr, unter 100 TDM in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft die VVB-Hauptdirektoren, die Räte der Kreise bzw. die Leiter anderer, dem Investitionsträger übergeordneter Organe auf Vorschlag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen. Nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes erfolgt durch die genannten Leiter bzw. Organe die endgültige Bestätigung der Titellisten.

(3) Zur Sicherung der Erfüllung der wichtigsten Produktionsbauten — vor allem der entscheidenden Industriezweige — hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat bei der Bestätigung des Investitionsplanes den Umfang der Investitionen sowie die Liste der Einzelvorhaben über 100 TDM aller Investitionen außerhalb der materiellen Produktion, geteilt nach Bezirken sowohl der Bauvorhaben der zentralen als auch der örtlichen Planträger, zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Das Verfahren für die Ausarbeitung und die Bestätigung von Projekten und ihre Aufnahme in den Entwurf der Titellisten des Investitionsplanes kann für Großbetriebe und einzelne Industrie- und Wirtschaftszweige durch den Ministerrat besonders geregelt werden.

§ 31

(1) Der Investitionsplan ist getrennt nach Wirtschaftszweigen, Verantwortungsbereichen und Bezirken entsprechend § 2 wie folgt zu gliedern:

- a) Investitionen zur Rekonstruktion bestehender Betriebe und Einrichtungen,
- b) Investitionen zur Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen,
- c) Investitionen zum Neubau von Betrieben und Einrichtungen.

(2) Außerdem sind die im Planjahr zu aktivierenden Grundmittel, ihre Auswirkung auf die Produktion, Rentabilität, Arbeitskräfteentwicklung und Arbeitsproduktivität im Investitionsplan auszuweisen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die im Investitionsplan vorgesehenen Kennziffern des ökonomischen Nutzens für Kapazitäten oder Teilkapazitäten, die im Planjahr produktionswirksam werden sollen, in die Betriebs- bzw. Haushaltspläne aufgenommen werden.

§ 32

(1) Die Titelliste der Investitionsvorhaben ist als Bestandteil des Investitionsplanes nach Bezirken und Verantwortungsbereichen zu gliedern. Sie hat neben dem gesamten Umfang, seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung die wichtigsten Kennziffern des ökonomischen Nutzeffektes auszuweisen.

(2) Die kapazitätsbestimmenden Objekte bzw. Anlagen oder Aggregate großer Vorhaben sind in der Liste der Investitionsvorhaben als Unterposition auszuweisen.

§ 33

Das bestätigte Projekt ist nach Aufnahme in den Investitionsplan Grundlage für

den Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge bei Vorhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert für den gesamten Zeitraum der Realisierung;

die betriebliche Planung für die ausführenden Bau- und Maschinenbaubetriebe bzw. die für sie arbeitenden Kooperationsbetriebe;

die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen der Objekte;

die Bau- und Erschließungsarbeiten;

den Baubeginn auf der Grundlage der in der Liefergraphik des bestätigten Projektes festgelegten Termins.

§ 34

Die Ausführungsunterlagen sind Bestandteil der technischen, technologischen und organisatorischen Vorbereitung der Produktion der ausführenden Bau- und Maschinenbaubetriebe. Sie haben in Form von Zeichnungen bzw. Modellen, graphischen Darstellungen, verbindlichen Kostenplänen, Arbeitsablauf und Montageplänen die qualitätsgerechte und terminliche Vorbereitung und Durchführung entsprechend dem bestätigten Projekt zu sichern. Die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen kann im Auftrag der Hauptauftragnehmer für Ausrüstung und Montage bzw. der Hauptauftrag-